

Auflösungssatzung Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft

Satzung der Stadt Büdingen zur Auflösung des Eigenbetriebs Grundstück- und Gebäudewirtschaft und zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung der Stadt Büdingen den Grundstück- und Gebäudewirtschaft vom 4. Januar 2020 (KA vom 11.01.2020 – DS V/152/2019/1, 53. SVV vom 11. Dezember 2019)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2015 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) i. d. F. vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2019 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs Grundstück- und Gebäudewirtschaft und zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung der Stadt Büdingen den Grundstück- und Gebäudewirtschaft

§ 1 Auflösung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb Grundstück- und Gebäudewirtschaft wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgelöst und als Vermögen der Stadt fortgeführt.

§ 2 Aufhebung der Eigenbetriebssatzung

Die Eigenbetriebssatzung der Stadt Büdingen vom 13. März 2001 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 aufgehoben.

§ 3 Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz

- (1) Die Betriebsleitung stellt zum 31. Dezember 2019 den Jahresabschluss und den Lagebericht auf (§ 27 EigBGes). Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebes.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss nach Abs. 1, sofern nicht für das Wirtschaftsjahr bereits ein Abschlussprüfer bestellt war.
- (3) Die Vorschriften über die Vorlage des Jahresabschlusses nach § 27 Abs. 3 und 4 EigBGes bleiben unberührt.

§ 4 Anmeldung zur Löschung aus dem Handelsregister

Die Betriebsleitung beantragt unverzüglich nach Vollziehung der öffentlichen Bekanntmachung nach § 27 Abs. 4 EigBGes die Löschung des Eigenbetriebs aus dem Handelsregister.

Auflösungssatzung Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft

§ 5 Wahrnehmung der Aufgaben

Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebs Grundstück- und Gebäudewirtschaft werden ab dem 1. Januar 2020 vom Magistrat wahrgenommen; §§ 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 6 Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden

Die Vermögensgegenstände und Schulden des Eigenbetriebs Grundstück- und Gebäudewirtschaft werden mit Wirkung ab dem 1. Januar des in § 2 genannten Wirtschaftsjahres auf die Stadt Büdingen übertragen und in der Bilanz und der Anlagenbuchhaltung der Stadt Büdingen nachgewiesen.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, 04.01.2020

Erich Spamer
(Bürgermeister)